

men zur **Blutalkoholbestimmung** und erkennungsdienstliche Maßnahmen zu. Die Blutalkoholbestimmung hat besonders bei Verkehrsunfällen Bedeutung. Zum Zwecke ihrer Durchführung haben sich verdächtige Personen sowohl Testversuchen als auch Blutentnahmen zu unterziehen. **Erkennungsdienstliche Maßnahmen** im Sinne des Abs. 4 sind die Anfertigung von Lichtbildern, die Abnahme von Fingerabdrücken, Messungen, Gegenüberstellungen des Verdächtigen mit Zeugen und ähnliche. Die **Anordnung** der Maßnahmen nach Abs. 4 erfolgt durch den Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane.

## § 45

### Leichenschau, Leichenöffnung

(1) Die Leichenschau wird vom Staatsanwalt unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Staatsanwaltes von zwei Ärzten, unter denen sich ein Facharzt für pathologische Anatomie oder Gerichtsmedizin befinden muß, vorgenommen. Dem Arzt, der den Verstorbenen während der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch auf gefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

(2) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft. Zur Feststellung der Todesursache kann auch eine Urne geöffnet werden.

1. **Voraussetzungen:** Leichenschau und Leichenöffnung werden auf Veranlassung des Staatsanwaltes durchgeführt, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben, die Todesart nicht aufgeklärt ist oder wenn die Leiche eines Unbekannten gefunden wird und der Verdacht einer Straftat besteht oder es im Interesse der Prüfung, ob ein solcher Verdacht besteht, erforderlich ist.

2. **Leichenschau:** Die Leichenschau ist eine staatsanwaltschaftliche Ermittlungshandlung. Sie stellt eine Form der Besichtigung im Sinne des § 50 dar. Eine Öffnung der Leiche ist nicht zulässig. Notwendig ist die Zuziehung eines Arztes. Dieser Arzt ist Sachverständiger. Die Leichenschau ist jedoch nicht notwendig mit der Erstattung eines Gutachtens oder der Vernehmung des Arztes als Sachverständiger verbunden. Erforderlich ist, daß der Arzt und der Staatsanwalt das Protokoll über die Leichenschau unterschreiben.

3. **Leichenöffnung:** Die Leichenöffnung ist keine staatsanwaltschaftliche Ermittlungshandlung, sondern eine sachverständige Untersuchung. Sie ist im Beisein des Staatsanwaltes durch zwei Ärzte vorzunehmen. Einer der Ärzte muß Facharzt für gerichtliche Medizin sein; steht ein solcher